

Ergänzende Bedingungen

zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Der Netzbetreiber ist die **wesernetz Bremen GmbH** oder **wesernetz Bremerhaven GmbH** – im Folgenden **wesernetz** genannt

Ergänzung zu § 1 Abs. 1 NDAV

Ein Anschluss in Niederdruck im Sinne des § 1 NDAV liegt dann vor, wenn der Messdruck am Messgerät weniger als 100 mbar beträgt.

Ergänzung zu § 2 Abs. 4 NDAV

Für die Anzeige eines Eigentumsübergangs an der Kundenanlage kann der bisherige Anschlussnehmer neben einer Übermittlung in Textform (insbesondere E-Mail und Fax) auch das Eingabeformular unter <http://www.wesernetz.de> verwenden. Kommt der bisherige Anschlussnehmer seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nach, kann wesernetz den Aufwand zur Ermittlung des neuen Eigentümers dem bisherigen Anschlussnehmer in Rechnung stellen. Dem bisherigen Anschlussnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Ergänzung zu § 3 Abs. 1 NDAV

Das Anschlussnutzungsverhältnis setzt voraus, dass die Voraussetzungen der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG gegeben sind oder für diese Entnahmestelle ein Vertrag besteht, der zur Gasentnahme berechtigt. Ist diese Bedingung nicht gegeben, ist eine Gasentnahme unzulässig. Unzulässig ist eine Gasentnahme damit insbesondere auch dann, wenn ein Gaslieferverhältnis nicht mehr besteht und der Grundversorger die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG abgelehnt hat. wesernetz ist in diesem Fall berechtigt, die Anschlussnutzung unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 NDAV zu unterbrechen.

Ergänzung zu § 4 Abs. 3 NDAV

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. September 2020. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. November 2009.

Ergänzung zu § 6 Abs. 1 NDAV

Über die Kosten und Bedingungen der Herstellung und Änderung eines Netzanschlusses wird ein gesonderter Vertrag geschlossen. Zu diesem Zweck sind die von wesernetz vorgehaltenen Muster zu verwenden.

Ergänzung zu § 6 Abs. 2 NDAV

Ein eigener Netzanschluss kann für jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, in Auftrag gegeben werden und für jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wesernetz kann für diese Grundstücke und Gebäude einen eigenen Netzanschluss fordern, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen. Eine selbständige wirtschaftliche Einheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dieses Grundstück oder Gebäude durch einen separaten Netzanschluss technisch sinnvoller erschlossen werden kann und der Anschluss für wesernetz nicht wirtschaftlich unzumutbar ist.

Ergänzung zu § 6 Abs. 3 NDAV

Zu den vom Anschlussnehmer zu schaffenden baulichen Voraussetzungen gehört eine Gebäudedurch-

dringung (Hauseinführung) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ein Hauseinführungssystem ist von ihm zu errichten und zu unterhalten und steht im Eigentum des Anschlussnehmers. Die technischen Anforderungen an die Gebäudedurchdringung/Hauseinführung ergeben sich aus den Technischen Anschlussbedingungen, die Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen sind.

Zu den vom Anschlussnehmer zu schaffenden baulichen Voraussetzungen gehört des Weiteren, dass die zwischen Anschlussnehmer und wesernetz abgestimmte Trasse frei von, für wesernetz unvorhersehbaren, Hindernissen ist, die einer Verlegung entgegenstehen. Unvorhersehbare Hindernisse sind beispielsweise Öltanks und Spundwände.

Ergänzung zu § 7 Abs. 1 NDAV

Brennwert, Übergabedruck und Ruhedruck Die Versorgung mit Erdgas wird entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G260 durchgeführt. Der Brennwert ist für die L- und H-Gas-Versorgung unter www.wesernetz.de ersichtlich.

Der Übergabedruck beträgt 23 mbar, der Ruhedruck liegt technisch bedingt geringfügig über dem angegebenen Übergabedruck.

Ergänzung zu § 8 Abs. 1 NDAV

Die Zugänglichkeit des Netzanschlusses setzt voraus, dass weder die verlegten Leitungen noch die Absperrvorrichtung oder sonstige Bestandteile des Netzanschlusses überbaut oder zugestellt werden. Insbesondere ist ein Überbau durch Zementierung oder gleichartig versiegelnde Weise unzulässig. Auch eine Überpflanzung mit Wurzel bildenden Bäumen und Sträuchern kann Netzanschlussleitungen gefährden und ist unzulässig. wesernetz kann vom Anschlussnehmer die Beseitigung eines Überbaus verlangen; die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

Die Hausanschlüsse gehen spätestens mit Fertigstellung in das Eigentum von wesernetz über, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichende Vereinbarungen geschlossen worden sind.

Ergänzung zu § 8 Abs. 3 NDAV

wesernetz behält sich vor, die Dimensionierung des Netzanschlusses an den tatsächlichen Leistungsbedarf anzupassen. Sollte wesernetz eine begründete Annahme einer Überdimensionierung des Netzanschlusses oder der Messeinrichtung haben, wird wesernetz dem Anschlussnehmer mitteilen, welche Leistung wesernetz für ausreichend hält, um die Anschlussnutzung vollständig gewährleisten zu können. Hält der Anschlussnehmer den mitgeteilten Leistungswert für nicht ausreichend, hat er wesernetz plausibel mitzuteilen, welchen Leistungsbedarf er für erforderlich hält. Die Ermittlung hat anhand der betriebenen und zukünftig geplanten Gasverbrauchsgeräte zu erfolgen. Anstelle der Ermittlung des Leistungsbedarfs steht es dem Anschlussnehmer frei, wesernetz stattdessen, Angaben zu den derzeit schon oder zukünftig betriebenen Gasverbrauchsgeräten in einer Weise mitzuteilen, die es wesernetz ermöglicht, den Leistungsbedarf selbst ermitteln zu können. Zur Plausibilisierung des Leistungsbedarfs wird wesernetz zudem die Anschlussnutzung der vergangenen drei Kalenderjahre heranziehen. wesernetz wird dem Anschlussnehmer hiernach mitteilen, welcher Leistungswert erforderlich ist und ob die Dimensionierung des Netzanschlusses geändert wird.

Muss der Zählerplatz der Gasanlage infolge der Erneuerung des Hausanschlusses an die geänderte Dimensionierung des Hausanschlusses angepasst werden, wird wesernetz rechtzeitig vor dem Beginn der Erneuerungsmaßnahme die Anpassung des Zählerplatzes mit dem Anschlussnehmer abstimmen.

Ergänzung zu § 9 Abs. 1 NDAV

Der Anschlussnehmer hat wesernetz die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gemäß § 9 NDAV zu erstatten.

Der Anschlussnehmer erstattet wesernetz die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Als vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung ist insbesondere eine Verstärkung, Verlegung und Trennung anzusehen, sofern die Maßnahme vom Anschlussnehmer beauftragt wird sowie ein Rückbau, eine Verlegung und eine Trennung, wenn diese Maßnahmen infolge eines vertragswidrigen Zustands durchgeführt werden. Als Änderung ist auch ein Neuanschluss anzusehen, wenn die Errichtung eines Neuanschlusses für den Anschlussnehmer wirtschaftlicher ist. Wird anstelle einer Verlegung ein Neuanschluss errichtet, sind neben den Kosten des neuen Netzanschlusses auch die Kosten des Rückbaus und der Außerbetriebnahme des alten Anschlusses vom Anschlussnehmer zu tragen. Veräußert der Anschlussnehmer ein Teil seines Grundstücks und ist infolgedessen eine Verlegung erforderlich, so ist auch diese Verlegung als vom Anschlussnehmer veranlasst anzusehen.

Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt **(Anhang 1)** berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt **(Anhang 1)** angemessen berücksichtigt.

Treten bei der Herstellung des Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet. Besondere Erschwernisse sind mit Altlasten oder Verunreinigungen belastete entsorgungspflichtige Böden, Durchbrüche durch alte Fundamente, Düker- und Kreuzungsquerungen oder vergleichbare besondere Erschwernisse auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, die für wesernetz nicht vorhersehbar waren und höheren Aufwand für die Verlegung erfordern.

Ergänzung zu § 14 Abs. 2 NDAV

Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist entweder der vom Netzbetreiber vorgegebene Vordruck zu verwenden oder eine Inbetriebsetzung über das Onlineportal der wesernetz zu beantragen. Für die Inbetriebsetzung sind die Kosten gemäß Preisblatt **(Anhang 1)** zu entrichten.

Kann eine Inbetriebsetzung nicht erfolgen und hat der Anschlussnehmer dies zu vertreten, ist wesernetz berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung des durch den nicht erfolgreichen Versuch entstehenden Mehraufwands gemäß dem Preisblatt **(Anhang 1)** zu verlangen. Dem Anschlussnehmer bleibt es unbenommen, darzulegen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Jede Inbetriebsetzung setzt voraus, dass die fälligen Kosten für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, die Inbetriebsetzung sowie für einen Baukostenzuschuss beglichen worden sind.

Ergänzung zu § 16 NDAV

Für das Anschlussnutzungsverhältnis zwischen dem Anschlussnutzer und wesernetz gelten die Ergänzungen zu § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 2 entsprechend.

Ergänzung zu § 19 Abs. 2 NDAV

Soweit die Gasverbrauchsgeräte eines Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers zur Vorbereitung der Umstellung von L-Gas auf H-Gas erfasst worden sind, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, wesernetz unverzüglich über die Änderung oder den Austausch von Gasverbrauchsgeräten zu informieren.

Ergänzung zu § 20 NDAV

Die Technischen Anschlussbedingungen sind als **Anhang 2** Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

Ergänzung zu § 21 NDAV

Kann der Zutritt trotz vorheriger, rechtzeitiger Benachrichtigung nicht erfolgen, ist wesernetz berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen, es sei denn die Zutrittsverhinderung ist vom Anschlussnehmer oder -nutzer nicht zu vertreten. Die Mehrkosten werden pauschal erhoben und ergeben sich aus dem Preisblatt; dem Anschlussnehmer oder -nutzer bleibt es unbenommen, nachzuweisen dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Ergänzung zu § 22 NDAV

Die Zugänglichkeit setzt voraus, dass die Mess- und Steuereinrichtungen ohne Behinderung durch feste Einbauten oder lose Gegenstände frei bedien- und ablesbar sind.

Ergänzung zu § 24 NDAV

Die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erfolgt zur Schadensminderung vornehmlich durch eine Zählerlosnahme oder einen metallischen Verschluss der Anschlussarmatur (Innentrennung). Sofern der Zutritt entgegen § 21 NDAV nicht ermöglicht worden oder eine Innentrennung widerrechtlich aufgehoben worden ist, kann wesernetz die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch eine physische Abtrennung des Netzanschlusses (Außentrennung) vornehmen; kann eine Gefahr nicht anders beseitigt werden, erfolgt die Unterbrechung stets durch eine Außentrennung. Die Kosten für eine Außentrennung werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Hat der Anschlussnehmer oder -nutzer die Unterbrechung zu vertreten, erfolgt die Wiederaufnahme der Versorgung ausschließlich in Gegenwart des vom Anschlussnehmer oder -nutzer beauftragten Installationsunternehmens.

Ergänzung zu § 25 Abs. 1 NDAV

Wird das Netzanschlussverhältnis nicht mehr zur Gasentnahme genutzt, kann sich eine weitere Vorhaltung des Netzanschlusses als wirtschaftlich unzumutbar im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG darstellen. Die Unzumutbarkeit ist anhand des Einzelfalls im Rahmen einer Gesamtabwägung zu beurteilen, wobei insbesondere das Alter und der Zustand des Netzanschlusses und die etwaige Absicht eines zukünftigen Gasbezugs zu bewerten sind.

Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Bei Verträgen mit der wesernetz Bremen GmbH, Theodor-Heuss-Allee 20 28215 Bremen
Telefon: 0421 359-1212
Telefax: 0421 359-151212
Homepage: www.wesernetz.de

und bei Verträgen mit der wesernetz Bremerhaven GmbH, Hansastraße 17/19 27568 Bremerhaven
Telefon: 0471 477-1212
Telefax: 0471 477-151212
Homepage: www.wesernetz.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30/2757240-0
Telefax: 030/2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.–Fr. 9:00 Uhr–12:00 Uhr)
Telefax: 030/ 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Darüber hinaus nimmt wesernetz an keinem weiteren Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Datenschutz

1.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist:
Bei Verträgen mit der

wesernetz Bremen GmbH
Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen
Telefon 0421 359-1212, www.wesernetz.de
und bei Verträgen mit der
wesernetz Bremerhaven GmbH
Hansastraße 17/19, 27568 Bremerhaven
Telefon 0471 477-1212, www.wesernetz.de

1.2 Unsere Ansprechpartner zu allen Fragen rund um das Thema Datenschutz erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:
swb AG, Konzerndatenschutz
Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen
E-Mail: datenschutz@swb-gruppe.de

1.3 wesernetz verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

1.4 wesernetz verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz oder wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

1.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 1.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Messstellenbetreiber oder Grundversorger

1.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

1.7 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 1.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

1.8 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber wesernetz Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt ist und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

1.9 Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wesernetz gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

1.10 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

1.11 wesernetz verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunfteien, erhält.

Anhänge zu dieser Anlage

Anhang 1: Preisblatt

Anhang 2: Technische Anschlussbedingungen

Widerspruchsrecht

Verarbeitungen, die wesernetz auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber wesernetz aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen.

wesernetz wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Bei Verträgen mit der **wesernetz Bremen GmbH** ist der Widerspruch zu richten an
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen
Telefon: 0421 359-1212
Telefax: 0421 359-151212

Bei Verträgen mit der **wesernetz Bremerhaven GmbH** ist der Widerspruch zu richten an
Hansastraße 17/19
27568 Bremerhaven
Telefon: 0471 477-1212
Telefax: 0471 477-151212

Oder nutzen Sie unser Kontaktformular:
www.wesernetz.de/kontakt